

Herzlich Willkommen

zum Vortrag

Aktuelle Änderungen im Handwerk

mit

Daniela Ostertag und Anja Wilde

STEUERN SIE RICHTIG....

kurze Vorstellung

5 Standorte:

Roth, Allersberg,
Weißenburg, Schwabach
Tochter: Profil LK in Nürnberg

10 Steuerberater:

Leonhard Bauer
Achim Kohlmann
Matthias Kanis

Klaus Herzog
Ralph Tischner
Christoph Mederer

Claudia Werner
Daniela Ostertag

Anja Wilde
Andreas Renger

65 motivierte Mitarbeiter:



2 Rechtsanwälte:

Tobias Gräfe und Kathrin Linder

STEUERN SIE RICHTIG....

Gliederung

1. Änderungen im Bereich Lohn
2. Kassennachschau
3. Änderungen bei der Bilanzierung bzw. Gewinnermittlung
4. Änderungen im Bereich Einkommensteuer
5. Rechtliches
6. Allgemeines

Vortragsunterlagen abrufbar auf unserer
Homepage
www.LK-Steuer.de

STEUERN SIE RICHTIG....

1. Änderungen im Bereich Lohn

STEUERN SIE RICHTIG....

1.1. Mindestlohn

= durch allgemeinverbindliche Tarifverträge oder Gesetz festgelegte Lohnuntergrenze seit dem 01.01.2015

- Branchenbezogene tarifliche Mindestlöhne gelten weiterhin
- Gilt für alle Arbeitnehmer/-innen, die im bundesdeutschen Inland beschäftigt sind, unabhängig von ihrem Sitz im In- oder Ausland
- Ausnahmen – Arbeitgeber trägt Beweislast:
 - Praktikanten
 - Personen im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung bzw. Berufsausbildungsvorbereitung
 - Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung
 - Auszubildende i.S.d. Berufsbildungsgesetzes
 - Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten Ihrer Beschäftigung
 - Ehrenamtlich Tätige

1.1. Mindestlohn

- Übergangsregelung, dass Mindestlohn aufgrund Lohnregelungen in den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen unterschritten werden konnten, ist seit dem 01.01.2018 nicht mehr möglich
- Anpassung erfolgt alle 2 Jahre
- Anpassung zum 01.01.2017 auf 8,84 € gilt weiterhin
- Branchenbezogene Mindestlöhne:

Branche	Mindestlohn	Gültigkeit
Bauhauptgewerbe: Werker	11,75 €	01/18 – 02/19
Fachwerker	14,95 €	01/18 – 02/19
Dachdeckerhandwerk: ungelernter AN	12,20 €	01/18 – 12/19
Geselle	12,90 €	2018
Elektrohandwerk	10,95 €	2018
Maler- und Lackiererhandwerk: ungelernter AN	10,60 €	05/18 – 04/19
Geselle	13,30 €	05/18 – 04/20 &

1.2. A1-Bescheinigung

- Erforderlich bei vorübergehenden Tätigkeiten im europäischen Ausland – auch bei einem einzigen Tag
- Bescheinigung kann ab Januar 2018 elektronisch beantragt werden, digitales Verfahren erst ab Juli 2019 verbindlich
- Antrag ist bei Krankenkassen bzw. bei privat versicherten Personen bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen
- Mitführungspflicht
- Unfallversicherung leistet nur gegen Entsendebescheinigung A1

1.3. Alternativen zur Gehaltserhöhung

Ohne Zusätzlichkeitsvoraussetzung:

- Firmenwagen und Garagenmiete
- Firmenfahrrad
- Smartphone bzw. Tablet oder Zuschüsse dafür
- 528 € im Jahr steuerfrei bzw. 44 € pro Monat
- Bis zu 10.000 € Bonus auf Prepaid-Kreditkarten
- Geschenke zum Geburtstag, Jubiläum, Geburt, Hochzeit
- Rabatte auf eigene Produkte
- Zuschüsse für Essen
- Werkzeuggeld

1.3. Alternativen zur Gehaltserhöhung

Mit Zusätzlichkeitsvoraussetzung:

- Zuschüsse für Weiterbildung und Kita
- Gesundheitsförderung
- Erholungsbeihilfen

1.4. Änderung Mutterschutzgesetz

- Bislang gültige Regelungen aus dem Jahr 1952
- Reform: Gültigkeit einiger Neuregelungen bereits in 2017, die meisten Neuregelungen sind erst zum 01.01.2018 gültig
- Änderungen:
 - Schutzvorschrift von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt gilt auch für Schülerinnen und Studentinnen
 - Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung (Dokumentations- und Informationspflicht)
 - Zusätzlich vertiefende Gefährdungsbeurteilungen (wenn nicht erfolgt, Beschäftigungsverbot)
 - Allgemeines Beschäftigungsverbot bei Arbeiten mit vorgegebenen Zeittempo
 - Kündigungsschutz für Frauen, die nach der 12ten Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleben (gilt seit 2017)
 - Verlängerung Mutterschutzfrist nach der Geburt von 8 auf 12 Wochen bei der Geburt eines behinderten Kindes (gilt seit 2017)

1.4. Änderung Mutterschutzgesetz

- Gilt für alle Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis
- Gilt nicht für Geschäftsführerinnen von juristischen Personen, ehrenamtlich Tätige, Beamte und Familienangehörige, die außerhalb eines arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnisses tätig sind (sog. Familienhafter)
- Mutterschutzgesetz gehört zu den aushangspflichtigen Gesetzen, sofern mehr als 3 Frauen beschäftigt werden
- Kündigungsverbot während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung, wenn
 - Dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder
 - Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses trotz Schwangerschaft möglich, wenn
 - Arbeitnehmerin selbst kündigt => unverzügliche Benachrichtigung der bayr. Gewerbeaufsicht durch den Arbeitgeber
 - Aufhebungsvertrag
 - Arbeitsvertrag endet aufgrund Befristung

1.4. Änderung Mutterschutzgesetz

- Grundpflichten des Gesundheitsschutzes:
 - Schutz für Leben und Gesundheit
 - Möglichkeiten zum Ausruhen und Hinlegen während der Pausen
- Allgemeine Beschäftigungsverbote greifen neben ärztlichen Attest, bei
 - Schweren körperlichen Arbeiten
 - Schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterung oder Lärm
 - Hebung, Bewegung oder Beförderung von regelmäßigen Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlichen Lasten von mehr als 10 kg
 - Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen ständig gestanden werden muss, soweit täglich mehr als 4 Stunden
 - Häufiges strecken oder beugen oder dauerndes sitzen oder gebückt halten
 - Erhöhter Unfallgefahr

1.5. Änderung Mutterschutzgesetz

- Verbot mit Akkord- und Fließbandarbeiten
- Keine Beschäftigung werdender oder stillender Mütter mit
 - Mehrarbeit
 - nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr
 - nicht an Sonn- und Feiertagen
 - Frauen ab 18 Jahren nicht über 8,5 Stunden täglich bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche

1.5. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Grundlegende Neuerungen zum 01.01.2018 in Kraft getreten
- Arbeitgeberbeträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung sind jetzt bis zu 8% der BMG in der gesetzlichen Rentenversicherung – West steuerfrei (2018 = 8% von 78.000 € = 6.240 €), bisher nur 4%
- Sozialversicherungsrechtlich allerdings nur zu 4% steuerfrei (2018 = 3.120 €) – wie bisher -
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme: bestehendes erstes Dienstverhältnis (auch während der Elternzeit, der Pflegezeit oder des Bezugs von Krankengeld oder bei geringfügigem Beschäftigungsverhältnis)

1.5. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Pauschalversteuerung mit 20% kann unter bestimmten Voraussetzungen beibehalten werden
- Einzahlungen von Beiträgen aus Anlass der Beendigung einer Beschäftigung in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung sind zu 4% der BMG pro Jahr (2018 = 3.120 €) steuerfrei vervielfältigt mit der Anzahl der Jahre der Beschäftigung, höchstens 10 Kalenderjahre

Beispiel: Arbeitnehmer scheidet nach 15 Jahren aus der Firma aus. Er erhält eine Abfindung von 50.000 €, die in den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung fließen soll.

Lösung: In Höhe von 31.200 € (4% v. 78.000 € x 10 Jahre) ist die Einzahlung steuerfrei. Der Restbetrag muss lohnversteuert werden.

1.5. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Schließen von Versorgungslücken bei ruhenden Arbeitsverhältnissen:

Möglichkeit zur Nachzahlung besteht, wenn das erste Beschäftigungsverhältnis ruhte und in Deutschland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen und keine steuerfreien Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung erbracht wurden.

Auch für Kalenderjahre vor 2018 möglich, wenn die Nachzahlung nach dem 31.12.2017 erfolgt. (max. für 10 Jahre)

Nachzahlung muss spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, das auf das Ende der Ruhephase folgt.

Beispiel: Arbeitnehmer wurde in den Jahren 2013 bis 2017 ins Ausland entsendet. Anfang 2018 zahlt der Arbeitgeber 15.000 € nach.

Lösung: Höchstbetrag für die steuerfreie Nachzahlung 31.200 €
(5 x 8% v. 78.000 €)

1.5. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Förderbeitrag für Geringverdiener:
= staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung (bei einem steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn von monatlich max. 2.200 €)
Gefördert werden Beiträge des Arbeitgebers von mind. 240 € bis höchstens 480 € pro Kalenderjahr.
Der staatliche Zuschuss beträgt 30% des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags (mind. 72 € bis höchstens 144 € im Kalenderjahr).
Voraussetzung: Abschluss- und Vertriebskosten der Altersversorgung müssen als fester Bestandteil der laufenden Beiträge einbehalten werden.

1.5. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung:

Bei Finanzierung der Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung, muss der Arbeitgeber zukünftig 15% des umgewandelten Arbeitsentgelt zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zahlen, soweit dadurch Sozialversicherungsbeiträge erspart werden.

Höchstgrenze: ersparte Sozialversicherungsbeiträge, höchstens 15%
Gilt für reine Beitragszusagen ab 01.01.2018, für die übrigen Formen ab 01.01.2019

Reine Beitragszusagen = Zusage des Arbeitgebers beschränkt sich auf die Zahlung der Beiträge. Die späteren Leistungsansprüche richten sich ausschließlich gegen den Pensionsfond, die Pensionskasse oder die Direktversicherung und sind an die Vermögensentwicklung dieser Einrichtung gekoppelt, ohne Mindest- bzw. Garantieleistungen vorzusehen.

1.6. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bei riester-geförderten Versorgungsbezügen:

Grundsatz: Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Seit dem 01.01.2018 keine Beitragspflicht mehr für die Riesterförderung.

Voraussetzung:

Steuerpflichtige muss sich bewusst für die Riesterförderung über Zulagen und ggf. zusätzlichen Sonderausgabenabzug entschieden haben. Das ist z.B. der Fall, wenn der Versorgungseinrichtung in der Vergangenheit mitgeteilt wurde oder mit Wirkung für die Zukunft mitgeteilt wird, dass diese Förderung in Anspruch genommen werden möchte.

2. Änderungen bei der Kassenführung



STEUERN SIE RICHTIG....

2.1. Kassennachschau

- gilt ab dem 1.1.2018
- dient der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben
- erfolgt ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten
- durch Betreten von Geschäftsgrundstücken oder Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen
- um Sachverhalten festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten.



2.1. Kassennachschau

Gegenstand der Nachschau:

- manuell oder elektronisch geführte Kassenaufzeichnungen
- auch Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes elektronischer Aufzeichnungssysteme
- bei Mängel kann ohne vorherige Ankündigung zur Außenprüfung übergegangen werden
- Beobachtung der Kasse und deren Handhabung ist ohne Ausweispflicht des zuständigen Prüfers zulässig (inkl. Testkäufe)
- erweiterte Regelungen zur Kassen-Nachschau ab dem 1.1.2020

2.1. Kassennachschau

- Im Fall einer Selbstanzeige tritt Straffreiheit nicht ein, wenn Amtsträger zur Kassennachschau erschienen ist und sich ausgewiesen hat.
- Sperrwirkung für Dauer der Kassennachschau und für die der Kassennachschau unterliegenden Sachverhalte
- Achtung: Sperrwirkung bei Kassennachschau weitreichender als bei USt oder LSt, da mehrerer Steuerarten betreffend

2.2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Grundlagen der Kassenführung:

Buchführungspflicht nach § 238 HGB: Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen.

Steuerrecht: „§ 146 Abs. 1 AO: *Die Buchführung und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. **Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.***“

=> Kaufleute mit nicht unerheblichen Bareinnahmen sind zur Führung einer Geschäftskasse verpflichtet!

2.2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten



2. 2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten



Offene Ladenkasse

vs



Registrierkassen

2. 2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Offene Ladenkasse mit Einzelaufzeichnungen (z.B. Friseur):

- Fortlaufende Nummerierung der Belege (vorgedruckt/handschriftlich/Stempel)
- Angabe der Belegnummern in der Grundbuchaufzeichnung
- tägliche Heftung der Belege mit Additionsstreifen oder Zusammenstellung
- Kassenbericht ist Empfehlung

Offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen:

- Kassenbericht ist Pflicht

Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. (§ 146 Abs. 1 Satz 3 AO)

→ gilt nicht bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungen

2. 2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Registrierkassen:

- keine Registrierkassenpflicht in Deutschland
- ab 1.1.2017 nur noch Kassen, die Einzeldaten speichern und exportieren können
- Übergangsregelung bis 31.12.2022 für **nicht aufrüstbare Kassensysteme** mit Anschaffungen zwischen 25.11.2010 und 1.1.2020, wenn diese Kassensysteme eine sog. Verfahrensdokumentation ab 1.1.2017 haben

2. 2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Welche Daten müssen ab dem 1.1.2017 aufbewahrt werden?

- Journaldatei mit allen einzelnen Geschäftsvorfällen
- alle Auswertungsdateien (z.B. Bedienerberichte)
- Alle Programmierungsdateien und deren Änderungen
- Stammdatendateien und deren Änderungen
- Strukturinformationen
- Zahlungswege (EC, Barzahlung etc)
- **Bedienungsanleitungen**
- **Programmieranleitungen nach jeder Änderung**
- **Einrichtungsprotokolle über Verkäufer-, Kellner und Trainingsspeicher (Berechtigungen)**
- sämtliche weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung
- Einsatzorte und –zeiträume der Kassen protokollieren und Protokolle aufbewahren

2. 2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Aufbewahrungsfristen:

10 Jahre ab Einreichung der Steuererklärung beim Finanzamt

Verkürzte Aufbewahrungsfristen (Neu):

- empfangene Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, bis zum Erhalt der Rechnung
- abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, bis zum Versand der Rechnung

- gilt NICHT, wenn auf der Rechnung der Verweis auf den Lieferschein und auf dem Lieferschein das Lieferdatum ist.

Firmenname

Professionelle Beratung für ...

Firmenname – Musterstraße 51 – 12345 Stadt

Mustermann GmbH
Herrn Max Mustermann
12345 Stadthausen

Firmenname
Musterstraße 51
12345 Stadt

Tel.: 0211 12345 67
E-Mail: info@domain.de
Internet: www.domain.de

Rechnung

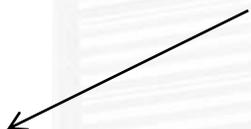
Rechnungsdatum: 07.08.2015
Leistungsdatum: 06.08.2015
Kundennummer: 1234

Rechnung Nr. 2015-12345

Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr angeben!

Beschreibung	Betrag
Beschreibung einer Dienstleistung: - Beratung Marketing - Beratung Buchführung - Beratung xyz	2900,00 EUR
Beschreibung 2 ...	100,00 EUR
Beschreibung 3...	200,00 EUR
Beschreibung 4...	300,00 EUR
Summe netto	3500,00 EUR
zzgl. 19% MwSt.	665,00 EUR
Summe brutto	4165,00 EUR

Bitte begleichen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zum 17.08.2015.



2.2. Kasse – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Grundsatz: Kein Kassenbuch bei § 4 Abs. 3 EStG

Aber: Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen werden

Soweit Einsatz „moderner“ Kassensysteme: digitale Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtig

Bei Einsatz von „Alt“ – Kassensystemen: Kassenendsummenbons sind aufzubewahren

Bei Einsatz offener Ladenkasse: Kassenberichte aufbewahren

Bilanzierende Betriebe

Grundsatz: Einzelaufzeichnung

Ausnahme: Tageslosung

Aufbewahrungspflicht: 10 Jahre nach § 257 HGB

3. Änderungen bei Bilanzierung bzw. Gewinnermittlung

STEUERN SIE RICHTIG....

3.1. Kleinbetragsrechnungen

- Erhöhung Kleinbetragsrechnungen von brutto € 150,00 auf € 250,00 (ab 1.1.2017)

Muster einer ordnungsgemäßen Kleinbetragsrechnung ab dem 01.01.2017 bis 250,00 € brutto

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers	Max Mustermann Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Tel. (0123)4567-0, Fax: (0123)4567-10			
	Rechnung			Datum
Beschreibung der Leistung (Art u. Menge bzw. Umfang)	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
	2	Fichtenbretter	25,00 €	50,00 €
	1	Holzleiste	30,00 €	30,00 €
	2	Türklingen (silber)	10,00 €	20,00 €
	Rechnungsbetrag gesamt			100,00 €
den anzuwendenden Steuersatz	Der Betrag enthält 19 % Umsatzsteuer			
				Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum)
				Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe

3. 2. geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten

- ab 1.1.2018 GWG-Grenze netto € 800,00 (bisher: € 410,00)
- Wahlrecht zur Bildung von Sammelposten: (AHK netto)

Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten				
Anschaffung:	ab 01.01.2018			
AHK	Abschreibung	Sofortabzug	Sammel-posten	Aufzeichnung
bis 250,00 €	ja			ja
		ja		nein
			---	---
250,01 € bis 800,00 €	ja			ja*
		ja		ja*
			ja (alle: 250 bis 1.000 €)	nein
800,01 € bis 1.000,00 €	ja			ja
		---		---
			ja (alle: 250 bis 1.000 €)	nein



4. Änderungen im Bereich Einkommensteuer

STEUERN SIE RICHTIG....

4.1. Grundfreibetrag steigt

Grundfreibetrag

- ist der Einkommensbetrag, bis zu dem keine Einkommensteuer zu zahlen ist
- dient der Absicherung des Existenzminimums

	2017	2018
Grundfreibetrag	8.820	9.000

4.2. Ehegatten – Wechsel Steuerklassen einfacher

- Ab 1.1.2018 gemeinsamer Antrag der Ehegatten bei Wechsel der Steuerklasse nicht mehr erforderlich
- ➔ bei Heirat: wenn ein Ehegatte Lohneinkünfte hat, dann erhält der andere automatisch Steuerklasse 4
- ➔ Will ein Ehegatte von Steuerklasse 3/5 in Steuerklasse 4 wechseln, genügt der Antrag eines Ehegatten

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen –

Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern (Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten)		Eingangsstempel
Steuernummer	<input type="text"/>	
An das Finanzamt	<input type="text"/>	
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	<input type="text"/>	
A. Allgemeine Angaben		Telefonische Rücksprache unter Nummer
Antragstellende Person		<input type="text"/>
Identifikationsnummer (IdNr.)		Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name		

4.3. Kinder

Erhöhung monatliches Kindergeld:

	2017	2018
1. Kind	192 (2.304 p.a.)	194 (2.328 p.a.)
2. Kind	192 (2.304 p.a.)	194 (2.328 p.a.)
3. Kind	198 (2.376 p.a.)	200 (2.400 p.a.)
Ab 4. Kind	223 (2.676 p.a.)	225 (2.700 p.a.)

Ab 1.1.2018: maximal 6 Monate rückwirkende Auszahlung des Kindergelds

4.3. Kinder

	2017	2018
Kinderfreibetrag	2.358	2.394
Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag	1.320	1.320

Verdopplung der Freibeträge bei Zusammenveranlagung

	2017	2018
Unterhaltshöchstbetrag als außergewöhnliche Belastungen zzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	8.820	9.000

4.4. Altersvorsorgeaufwendungen

Riester	2017	2018
Grundzulage	154	175
Kinderzulage nach 31.12.2007 geboren	300	300
Kinderzulage vor 1.1.2008 geboren	185	185

	2017	2018
Höchstbetrag	23.712	23.712
davon abziehbar	19.918 (84%)	20.392 (86%)
Ehepaare/eingetr. Lebenspartner	39.836	40.784

Dazu ein Beispiel für gesetzlich Rentenversicherte

Das Beispiel basiert auf folgenden Grundlagen: Ein Angestellter (lediger Arbeitnehmer) hat ein Jahreseinkommen von 30.000 Euro. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beträgt 18,6 Prozent (Stand 2018).

	Im Jahr 2018	Im Jahr 2022
1. Schritt		
Jahresbeitrag zur GRV (18,6 % von 30.000 EUR; Beitragssatz 2018)		
50 % Arbeitnehmeranteil GRV		2.790 EUR
50 % Arbeitgeberanteil GRV		2.790 EUR
Jahresbeitrag R+V-BasisRente, R+V-BasisRente IndexInvest oder der VR-RürupRente		1.800 EUR
Insgesamt		7.380 EUR
2. Schritt		
Davon abzugsfähig (86 % in 2018, 94 % in 2022)	6.346,80 EUR	
3. Schritt		
Abzüglich Arbeitgeberanteil GRV (steuerfreier Anteil)	-2.790 EUR	
Als Sonderausgaben (Alters- vorsorgeaufwendungen) abzugsfähig und damit steuerfrei	3.556,80 EUR	4

4.5. zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen

- BFH- Urteil vom 19.01.2017: Stufenermittlung

Zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen			
Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	über 15.340 bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
1. Stpfl. ohne Kinder und			
- ESt-Grundtarif	5%	6%	7%
- ESt-Splittingtarif	4%	5%	6%
2. Stpfl. mit			
a) einem oder zwei Kindern	2%	3%	4%
b) drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%

4.5 zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen

The screenshot shows the website finanzamt.bayern.de on an iPad. The page title is "Berechnung der zumutbaren Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG". The main content area contains the following information:

Berechnung der zumutbaren Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG
Ermittlung der Höhe der zumutbaren Belastung gemäß [§ 33 Absatz 3 EStG](#) und des Betrags der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 19.01.2017 - VI R 75/14.
Hierzu: [Information des Bundesfinanzministeriums](#)

Angaben

Art der Veranlagung:

Steuerlich zu berücksichtigen ist/sind:

Betrag der Aufwendungen in Euro:

Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE*) in Euro:

*Der GdE ist ein Zwischenergebnis bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Er errechnet sich aus der Summe der Einkünfte durch Abzug des Altersentlastungsbetrags, des Freibetrags für Land- und Forstwirte und des Freibetrags für Alleinerziehende ([§ 2 Absatz 3 EStG](#)).

Buttons:

Navigation: Start, Aktuelles, Kontakt, ELSTER, Formulare, Steuerinfos, Steuerarten, Zielgruppen, Weitere Themen, Häufig gestellte Fragen, *Steuerberechnung, Vorschriften, Broschüren, Extern, Ausbildung und Karriere, Recht zur Steuerberatung, Rechenzentrum Nord, Ausschreibungen, Über uns

Kontakt: Bayerisches Landesamt für Steuern, Dienststelle München (Sophienstraße 6, 80333 München, Telefon: 089 9991-0, Fax: 089 9991-1099, E-Mail: poststelle@lfst.bayern.de), Dienststelle Nürnberg (Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, Telefon: 0911 991-0, Fax: 0911 991-1099, E-Mail: poststelle@lfst.bayern.de), Dienststelle Zwiessel (Stadtplatz 25).

4.6. Absetzbare Arbeitsleistungen/ Haushaltnahe Dienstleistungen

Wie hoch ist die maximale Steueranrechnung nach § 35a EStG?

- Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen:
20 % der Arbeitsleistung, max. 1.200 Euro pro Jahr.
- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen:
20 % der Arbeitsleistung, max. 4.000 Euro pro Jahr.

Grundvoraussetzungen für die Steueranrechnung?

- **Handwerksrechnung** mit Ausweis der Arbeitsleistung
- Bezahlung der Rechnung **per Überweisung oder per Abbuchung**
- Die Arbeiten müssen **"im" Haushalt** stattgefunden haben bzw. in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt stehen

4.6. Absetzbare Arbeitsleistungen/ Haushaltnahe Dienstleistungen

Auszug aus einer empfehlenswerter Handwerkerrechnung

Sehr geehrter Herr Müller, vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir wie folgt vereinbarungsgemäß in Rechnung stellen: Parkettboden verlegt inkl. Material:

Pos 1: Parkettboden verlegen (Trittschalldämmung auslegen, Parkett Schwimmend verlegt, Sockelleiste angebracht (Arbeitsstunden) 700 Euro

Pos 2: Parkett – Ahorn hell Classic für 33 qm 1.800 Euro

Gesamt netto 2500 Euro

zzgl. 19% Umsatzsteuer 475 Euro

Gesamter Rechnungsbetrag brutto 2.975 Euro

Im Bruttobetrag sind 833 Euro Lohnkosten enthalten (700 Euro zzgl. 133 Euro Umsatzsteuer). ←

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Abflussrohrreinigung	X			X
Ableседienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Abriss eines baufälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		X		
Abwasserentsorgung	Kosten der Maßnahmen (Wartung und Reinigung) innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Arbeiten				
1. am Dach	X			X
2. an Bodenbelägen	X			X
3. an der Fassade	X			X
4. an Garagen	X			X
5. an Innen- und Außenwänden	X			X
6. an Zu- und Ableitungen	X			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Heizkosten:				
1. Verbrauch		X		
2. Gerätemiete für Zähler		X		
3. Garantiewartungsgebühren	X			X
4. Heizungswartung und Reparatur	X			X
5. Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz	X			X
6. Schornsteinfeger	X			X
7. Kosten des Ablesedienstes		X		
8. Kosten der Abrechnung an sich		X		
Hilfe im Haushalt (RdNr. 14-16) – s. Hausarbeiten				

4.6. Absetzbare Arbeitsleistungen

Erschließungsbeiträge für Straßenausbaumaßnahmen

⇒ Anteil der Arbeitsleistung sind Handwerkerleistungen iSd § 35a EStG (Ausweis in Rechnung oder Schätzung laut FG Nürnberg Az. 7 K 1356/14, Revision beim BFH VI R 50/17)

11.4.2018: Gesetzesentwurf beschlossen: CSU will Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1.1.2018 abschaffen. Künftig sollen die Kommunen den Straßenausbau finanzieren

5. Rechtliche Änderungen

STEUERN SIE RICHTIG....

5.1. Datenschutzgrundverordnung

- Gültigkeit ab 25.05.2018, ersetzt das bisherige Bundesdatenschutzgesetz
- Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in Europa
- Gilt für jedes in der EU ansässige Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet und für außereuropäische Unternehmen, wenn diese eine Niederlassung in der EU haben oder personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten.
- Auch Handwerksbetriebe sind datenverarbeitende Unternehmen, wenn sie Mitarbeiterdaten erfassen und Kundendaten speichern.
- Strafen und Bußgelder:
 - Bisher: 50.000 € bis max. 300.000 € für sehr schwerer Verstöße
 - Jetzt: bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes

5.1. Datenschutzgrundverordnung

- Bisherige Grundsätze, die auch weiterhin gelten:
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - Datensparsamkeit
 - Zweckbindung
 - Datenrichtigkeit
 - Datensicherheit
- Neue Grundsätze:
 - Recht auf Vergessenwerden (Löschen)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität)
 - Rechenschaftspflicht: Nachweis der Einhaltung aller Datenschutzprinzipien

5.1. Datenschutzgrundverordnung

- **Datenschutzbeauftragte:**
 - **Pflicht zur Bestellung, wenn einer der Punkte zutrifft:**
 - ✓ Verarbeitung besonderer Daten gem. Artikel 9 (z.B. rassische und ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten)
 - ✓ Kerntätigkeit betrifft eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen
 - ✓ Es sind als Angestellte oder freie Mitarbeiter mehr als 9 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst.
 - **Aufgaben:**
 - ✓ Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze im Unternehmen
 - ✓ Führung des Verarbeitungsverzeichnisses

5.1. Datenschutzgrundverordnung

Neue Datenschutz-Pflichten für Arbeitgeber:

- Grundsatz: Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten nur, wenn
 - dies für die Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers oder
 - zur Durchführung, Ausübung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.
 - Erforderlich zur Erfüllung gesetzlicher Rechte und Pflichten, eines Tarifvertrags oder einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder zum Zwecke der Strafverfolgung.
- Erforderlichkeit der Erhebung ist immer anhand des konkreten Einzelfalls unter Abwägung der kollidierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zu bestimmen.
- Umgehung der Erforderlichkeit: Einholung von freiwillig abgegebenen Einwilligungen von den Arbeitnehmern.

5.2. E-Vergabe für öffentliche Ausschreibungen

- Gültig ab Oktober 2018
- www.evergabe-online.de
- Öffentliche Ausschreibungen müssen über das Verfahren der elektronisch abgewickelt werden:
 - Bekanntmachung, Bereitstellung der Vergabeunterlagen als auch die Bieterkommunikation muss elektronisch stattfinden.
- Möglichkeit der Bewerbung auch für kleine Betriebe
- Voraussetzung: Internetzugang sowie die Kalkulation für den Auftrag
- Vorteile:
 - Selbst im Sommerurlaub kann der Unternehmer sich Ausschreibungen ansehen
 - Gezielte Suche nach Ausschreibungen
 - Vereinfachter Zugang zu den Vergabeunterlagen
 - Elektronische Empfangsbestätigungen
 - Verringerung des Zustellungsrisikos
 - Verkürzung der Umlaufzeiten

6. Allgemeines

STEUERN SIE RICHTIG....

6.1. Gewerbliche Einzelunternehmen und Einnahmenüberschussrechnung

einzureichende Steuerformulare in der Einkommensteuererklärung:
seit 2011:

- Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung)
- Anlage SZE (nicht abziehbare Schuldzinsen)
- Anlage AVEÜR (Anlagenverzeichnis zur EÜR)

6.1. Gewerbliche Einzelunternehmen und Einnahmenüberschussrechnung

formlose Einnahmenüberschussrechnung nicht mehr möglich

2016

Name	<input type="text"/>	Anlage G Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben. <input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Lebenspartner(in) B
Vorname	<input type="text"/>	
Steuernummer	<input type="text"/>	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Bei Inanspruchnahme der §§ 4g, 6b, 6c, 7g EStG und / oder R 6.6 EStR und bis zur vollständigen Auflösung / Übertragung, bei Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung sowie bei Betriebseinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln. Eine Bilanz ist stets elektronisch zu übermitteln.	

2017

Name	<input type="text"/>	Anlage G Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben. <input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B
Vorname	<input type="text"/>	
Steuernummer	<input type="text"/>	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.	

6.2. Gewerbliche Gesellschaften und Gemeinschaften mit Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Einzureichende Steuerformulare in der Einkommensteuererklärung:
seit 2011:

- Anlage EÜR der Gesellschaft
- Anlage SZE (nicht abziehbare Schuldzinsen der Gesellschaft)
- Anlage AVEÜR (Anlagenverzeichnis zur EÜR der Gesellschaft)

seit 2015 zusätzlich:

- Anlage ER (Ergänzungsrechnung für jeden Gesellschafter)
- Anlage SE (Sonderberechnung für jeden Gesellschafter)
- Anlage AVSE (Anlagenverzeichnis zur Anlage SE für jeden Gesellschafter)

6.2. Gewerbliche Gesellschaften und Gemeinschaften mit Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft				Anlage SE zur Einnahmen- überschussrechnung	
Steuernummer	der Gesellschaft/Gemeinschaft				
Nummer des Beteiligten		(lt. Zeile 3 der Anlage FB)		Bitte für jeden Beteiligten mit Sonderberechnung eine gesonderte Anlage SE übermitteln!	
				77	17
				99	50
Angaben zum Beteiligten					
Name des Beteiligten	010				
Steuer- nummer	012	Identifikations- nummer	014		
			(bei natürlichen Personen)		
Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte aus dem Sonderbetriebsvermögen entnommen oder veräußert?				120	Ja = 1 oder Nein = 2
Sonderberechnung				99	51
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017 bzw. Wirtschaftsjahr 2017 / 2018					
1. Gewinnermittlung					
Sonderbetriebseinnahmen					

6.2. Gewerbliche Gesellschaften und Gemeinschaften mit Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft										Anlage AVSE 2017										77	17	1
Steuernummer										Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens ¹⁾ zur Anlage SE												
der Gesellschaft/Gemeinschaft										Bitte für jeden Beteiligten mit Sonderbetriebsvermögen eine gesonderte Anlage AVSE übermitteln!												
Nummer des Beteiligten										(lt. Zeile 3 der Anlage FB)												
Angaben zum Beteiligten																				99	56	
Name des Beteiligten										010												
Steuer- nummer										012										Identifikations- nummer 014		
										(bei natürlichen Personen)												
Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert		Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums		Zugänge		Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG		AIA/ Auflösungsbetrag		Abgänge (insgesamt Übertrag in Zeile 35 der Anlage SE) ²⁾		Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums									
	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct								
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100		101		102							105		106								
Grund und Boden																						
	110	,	111	,	112	,			114		115	,	116	,								
Gebäude																						
	120	,	121	,	122	,			124	,	125	,	126	,								
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)																						
									190	,		,		,								
Summe																						
														(Übertrag in Zeile 23 der Anlage SE)								

- ab VZ 2017 Anlage AVSE ist elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln!

6.3. Übermittlung von Steuererklärungen für Gewinneinkünfte

ab VZ 2017	komprimiert	authentifiziert	Papier
Umsatzsteuererklärung / Gewerbsteuererklärung	nein	ja	nein
Einkommensteuererklärung mit Steuerberater	nein	ja	nein
Einkommensteuererklärung ohne Steuerberater	ja	ja	nein

6.4. Einreichung von Belegen zur Steuererklärung

Grundsatz: Wechsel von Belegvorlagepflicht (bis VZ 2016) zur Belegvorhaltepflicht (ab VZ 2017):

- Spendenbescheinigungen nur noch auf Nachfrage des Finanzamts einreichen
- Willen des Finanzamts: keine Belege mehr beim Finanzamt einreichen
- automatisierte Bearbeitung der Steuererklärungen (nachfragen bei größeren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr)

6.3. Einreichung von Belegen zur Steuererklärung

Ausnahmen: Mantelbogen VZ 2017:

98	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung: Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steuererklärung “ gekennzeichnet ist.	175	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
	Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.			

Ausnahmen: Umsatzsteuervoranmeldung VZ 2017:

69	II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
70				
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	29	<input type="checkbox"/>	
72	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
73	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	26	<input type="checkbox"/>	
74	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.			
75	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	23	<input type="checkbox"/>	
76	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung “ zu kennzeichnen ist.			

6.5. Abgabefristen für Einreichung der Steuererklärungen

	VZ 2017	VZ 2018
Gewerbebetriebe und Freiberufler:	31.05.2018	31.07.2019
Umsatzsteuererklärung		
Gewerbesteuererklärung	(31.12.2018	(29.02.2020
Einkommensteuererklärung	mit Steuerberater)	mit Steuerberater)

6.6. Auslandsbeteiligungen melden

Rechtslage ab dem 01. Januar 2018

(Änderungen kursiv)

Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben dem nach den §§ 18 bis 20 AO zuständigen Finanzamt nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** folgendes mitzuteilen:

1. Die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland;
2. Den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn
 - a) *damit eine Beteiligung von **mindestens** zehn Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder*
 - b) **die Summe der Anschaffungskosten** aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt;
4. *die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können;*
5. *die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.*

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.

6.6. Auslandsbeteiligungen melden

- Mitteilungspflicht elektronisch zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung spätestens bis 29.2.2019 für Beteiligungserwerbe; -verkäufe aus 2018
- oder bei Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung mit dem Formular BZSt-2
- Hinweise und Formular BZSt-2 unter:
http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Mitteilung_von_Auslandsbeteiligungen/Mitteilung_von_Auslandsbeteiligungen_node.html
- Strafen: von Ordnungswidrigkeit bis Geldbußen bis € 25.000,00

6.6. neue Messverfahren bei Kfz Steuer

ab 1.9.2018 gilt neues Messverfahren zur Ermittlung der Emissionswerte bei Pkw.

- führt regelmäßig zu höheren CO₂-Werten
- höhere Kfz Steuern für Pkw, die ab dem 1.9.2018 erstmals zugelassen werden

War was für Sie dabei?

„Steuern Sie richtig“
aber
„ tue nichts der Steuer wegen ! “

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Der Vortrag steht als Download unter
www.lk-steuer.de zur Verfügung.